



## **Medizinalpersonen**

## **Professions médicales**

### **Zusammenfassung**

Die universitären Medizinalberufe spielen eine entscheidende Rolle bei der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Entsprechend hoch ist die gesetzliche Regelung, die sich von der Aus- und Weiterbildung bis zur Berufsausübung erstreckt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) arbeitet in diesen Bereichen eng mit den Universitäten, Berufsorganisationen und kantonalen Behörden zusammen. Zudem führt es das elektronische Medizinalberuferegister (MedReg). Seit dem 1. Januar 2018 müssen alle universitären Medizinalpersonen, die in der Schweiz tätig sind oder tätig werden wollen, im MedReg eingetragen sein. Das Register umfasst die Berufe Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin, Chiropraktor /Chiropraktorin sowie Tierarzt/Tierärztin.

### **Empfehlungen**

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) archiviert die Daten aus dem MedReg integral. Ergänzend dazu übernimmt es vom federführenden Bundesamt für Gesundheit ebenfalls integral die Prüfungsprotokolle der Medizinalberufe sowie Akkreditierungen von Aus- und Weiterbildung, während personenbezogene Dossiers zur Anerkennung und Zulassung von Medizinalpersonal nur in Auswahl archiviert werden. Die Staatsarchive archivieren ergänzend Unterlagen, die im Zusammenhang mit ihrer gesundheitspolizeilichen Aufsichtsfunktion entstehen (insbesondere Unterlagen zu definitiven Berufsverboten).

### **Ausgangslage**

Gestützt auf Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG, AS 2007 4031) ist zur Ausübung eines universitären Medizinalberufs sowie zur Ausübung eines Berufes der Gesundheitspflege eine Bewilligung erforderlich (sog. Berufsausübungsbewilligung). Diese Bewilligungen werden durch die kantonalen Aufsichtsbehörden ausgestellt, welche die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen treffen.

Das elektronische Medizinalberuferegister (MedReg) enthält den Nachweis der Diplome und Weiterbildungen aller in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen (ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ChiropraktorInnen, ApothekerInnen, TierärztInnen). Das Register unterstützt

die Kantone bei der Aufsicht über die Medizinalpersonen und gewährleistet, dass alle kantonalen Aufsichtsbehörden Zugang zu allen Bewilligungsdaten (inkl. allfälligen Disziplinarmassnahmen) haben. Die Kantone melden dem auf eidgenössischer Ebene zuständigen Bundesamt für Gesundheit (BAG) überdies Einschränkungen, Entzüge und Verweigerungen der Berufsausübungsbewilligung (jeweils inkl. Gründe) sowie definitive Verbote der selbständigen Berufsausübung (inkl. Grund).

## Rechtliche Grundlagen

Die Gesetzgebung regelt die Organisation der universitären Medizinalberufe und die Aufgabenverteilung beim Vollzug zwischen Bund und Kantonen. Die entsprechende Gesetzgebung setzte auf Bundesebene im Jahr 1877 ein.<sup>1</sup>

### *Bund*

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, AS **1999** 2556) schreibt in Artikel 117a Absatz 2 vor, dass der Bund Vorschriften erlässt über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe.

Darauf stützt sich das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG, AS **2007** 4031):

- Artikel 14 Absatz 1: «Die universitäre Ausbildung wird mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen.»
- Artikel 33a Absatz 1: «Wer einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss: a. im Register nach Artikel 51 eingetragen sein; [...].»
- Artikel 34 Absatz 1: «Für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird.»
- Artikel 38 Absatz 1: «Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.»
- Artikel 41 Absatz 1 und 2: «Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Personen beaufsichtigt, die im betreffenden Kanton einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Diese Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen. [...]»
- Artikel 43 Absatz 1: «Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die Aufsichtsbehörde [...] Disziplinarmassnahmen anordnen.»
- Artikel 51 Absatz 1 und 2: «Das EDI führt ein Register mit sämtlichen Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben. Das Register dient der Information und dem Schutz von Patientinnen und Patienten, der Qualitätssicherung, statistischen Zwecken, der Erstellung der medizinischen Demografie und der Information ausländischer Stellen. Es bezweckt im Übrigen, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung notwendigen Abläufe zu vereinfachen sowie den Kantonen den Austausch von Informationen über das Vorhandensein von Disziplinarmassnahmen zu ermöglichen.»

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877, AS **3** 379.

Die detaillierten Ausführungsbestimmungen zum MedBG finden sich in der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 (Medizinalberufeverordnung, MedBV; AS **2007** 4055) sowie in der Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe vom 5. April 2017 (Registerverordnung MedBG, AS **2017** 2725).

#### *Kantone*

Gemäss Artikel 34 des MedBG ist es Aufgabe der Kantone, die Bewilligung für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes in eigener fachlicher Verantwortung zu erteilen.

Im Kanton St.Gallen beispielsweise finden sich die entsprechenden Bestimmungen im Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (GesG, sGS 311.1) sowie in der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe vom 21. Juni 2011 (VMB, sGS 312.0).

#### **Bereits in Archiven vorhandene Bestände**

##### *Bund*

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen aus dem Bereich der universitären Medizinalberufe vom zuständigen Bundesamt für Gesundheit (BAG, 1997-) bzw. seinen Vorgängerbehörden Bundesamt für Gesundheitsweisen (1979-1996) und Eidgenössisches Gesundheitsamt (1893-1979) übernommen. Dazu gehören insbesondere Unterlagen zur Gesetzgebung, zu Grundlagen und Strategien, zur Zusammenarbeit mit diversen nationalen Akteuren, zur Organisation und Protokollierung von eidgenössischen Medizinalprüfungen sowie (in Auswahl) personenbezogene Dossiers zur Anerkennung und Zulassung der verschiedenen Medizinalberufe.

Bisher noch nicht übernommen hat das BAR (Lösch-)Daten aus dem elektronischen Medizinalberuferegister MedReg (2007-). Hingegen wurden Prüfungsnachweise physisch übernommen.

#### *Kantone*

Geschäfte mit einer Federführung bei den kantonalen Aufsichtsbehörden wurden durch die zuständigen Staatsarchive gemäss deren eigenen Bewertungskriterien gesichert.

#### **Archivierungsempfehlung**

##### *Bundesarchiv*

Gemäss dem Bewertungsentscheid des BAR von 2007<sup>2</sup> werden die Daten aus dem MedReg integral archiviert. Ergänzend dazu sichert es im Bereich der Medizinalberufe nach eigenen Bewertungskriterien geschäftsrelevante Unterlagen des BAG und seinen Vorgängerbehörden. Dabei werden insbesondere folgende Unterlagen integral archiviert: Rechtsetzung (eidgenössische Ebene), übergreifende Projekte und Grundlagen, Prüfungsprotokolle der Medizinalberufe sowie Akkreditierungen von Aus- und Weiterbildung. In Auswahl übernommen werden ergänzend personenbezogene Dossiers zur Anerkennung und Zulassung von Medizinalpersonal (Sampling, jedes 50. bzw. 100. Dossier). Nicht archiviert werden die Unterlagen zur Organisation der eidgenössischen Prüfungen der Medizinalberufe.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum elektronischen Register der universitären Medizinalberufe (Register MedBG) vom 21. August 2007, Az. 321-BAG (nicht publiziert).

<sup>3</sup> Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid BAR zum Ordnungssystem (OS) BAG auf der Webseite BAR, [www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch) (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI) (08.06.2021).

## *Staatsarchive*

Das Staatsarchiv des Kantons St. Gallen archiviert die Entscheide / Verfügungen zu Rechtsmittelverfahren sowie bei definitiven Berufsverboten die gesundheitspolizeilichen Personendossiers der betroffenen Medizinalperson (inkl. Unterlagen zu einem allfälligen Rekurs). Berufsverbote markieren grundlegende Einschnitte in die Biografie der Betroffenen. Dementsprechend wichtig ist der Nachweis der Recht- und Verhältnismässigkeit eines solchen Verbots.

Gesundheitspolizeiliche Personendossiers von Personen, welche zu einem gewissen Zeitpunkt ihrer Berufskarriere im Fokus des öffentlichen Interesses gestanden sind, werden dem Staatsarchiv von der Aufsichtsbehörde zur Archivierung angeboten.

Alle übrigen gesundheitspolizeilichen Personendossiers sowie die Rekursakten (exkl. Verfügung, s.o.) werden vom Staatsarchiv nicht archiviert.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 23. März 1984

Überarbeitete Version (Stand August 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 01.11.2021